

Mietbedingungen der Firma Fleet-Partner24 GmbH

1. Allgemeines

Grundlage dieses Mietvertrages sind ausschließlich die aufgeführten folgenden Vertragsbedingungen. Irgendwelche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Der Mieter erkennt durch seine Unterschrift ausdrücklich an, dass er das Kraftfahrzeug im ordnungsgemäßen Zustand ohne Mängel übernommen hat.

Der Mieter erklärt außerdem, dass er sich von Stand des Kilometerzählers, dem Vorhandensein der Wagenpapiere, dem Vorhandensein des Warndreieckes, des Verbandkastens, des Reserverades und den vollen Tankinhalt überzeugt hat.

Um ein Fahrzeug mieten zu können, muss der Mieter das 21. Lebensjahr vollendet haben und 2 Jahre einen PKW Führerschein besitzen. Kraftstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters.

2. Auslandfahrten

Fahrten in osteuropäische und außereuropäische Länder bzw. Landesteile bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung des Vermieters. Vor einer solchen Fahrt ist die Frage des Versicherungsschutzes mit dem Vermieter zu klären.

Bei Verletzung dieser Verpflichtung durch den Mieter, haftet er dem Vermieter für sämtliche sich daraus evtl. ergebene Schäden, insbesondere für den entstandenen Mietausfall wie in Ziffer 7.

3. Besondere Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, das Kraftfahrzeug in jeder Hinsicht schonend zu behandeln und alle für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges bestehenden Vorschriften und Gesetze vorschriftsmäßig zu beachten. Der Mieter ist berechtigt, gewerbliche Personen- und Warenbeförderung mit dem Kraftfahrzeug durchzuführen.

Der Mieter darf das Fahrzeug nur durch den im Mietvertrag genannten Fahrer oder durch einen angestellten Berufskraftfahrer lenken lassen. Er muss sich vorher von dessen Fahrtüchtigkeit und von der Tatsache des Vorhandenseins einer ordnungsgemäß ausgestellten und gültigen Fahrerlaubnis, welche mind. 2 Jahre gültig ist, des Dritten überzeugen.

Zur Sorgfaltspflicht des Mieters gehört insbesondere die ständige Überwachung des Öl- und Wasserstandes sowie des Frostschutzes und des Reifendruckes. Es ist dem Mieter nicht gestattet, das Kraftfahrzeug zum Abschleppen anderer Fahrzeuge oder zu Renn- und Sportveranstaltungen zu benutzen. Eine Belastung des Kraftfahrzeuges über das gesetzlich zulässige Maß hinaus ist unzulässig. Der Mieter hat das Fahrzeug sorgfältig gegen Diebstahl zu sichern. Verstößt er gegen diese Bedingungen, so hat er dem Vermieter vollen Schadenersatz bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Wagens zuzüglich Mietausfalls wie in Ziffer 7 zu leisten.

4. Mietdauer und Rückgabe

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug in dem von ihm übernommenen Zustand am im Mietvertrag vereinbarten Tag und Ort während der üblichen Geschäftszeit bei der Station der Autovermietung zurückzugeben. Die nicht rechtzeitige Rückgabe des Kraftfahrzeuges am vereinbarten Rückgabeort, der Fahrzeugpapiere oder der Fahrzeugschlüssel verpflichtet den Mieter zum Ersatz des dem Vermieter hieraus entstandenen Schadens.

5. Zahlungsbedingungen

Der Mietpreis ist sofort nach Rechnungsstellung netto ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

6. Auftreten von Schäden

Bei Auftretung von Schäden ist zwecks Durchführung der Reparatur sofort telefonisch die Weisung des Vermieters einzuholen. Andernfalls trägt der Mieter die hierfür anfallenden Kosten und haftet für jeden Schaden, den der Vermieter etwa erleidet.

7. Umfang der Haftung des Mieters bzw. des Fahrers

a) ohne Haftungsbefreiung

Hat der Mieter keine Haftungsbefreiung vereinbart, haftet er dem Vermieter bei Eintritt von Schäden am Kraftfahrzeug (einschließlich Parkschäden) in voller Höhe für den entstandenen Schaden.

b) mit Haftungsbefreiung

Hat der Mieter eine Haftungsbefreiung erworben, haftet er nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Fahruntauglichkeit und Unfallflucht in voller Höhe. (Reifen, Felgen sowie Glasbruchschäden gehen in jedem Fall zu vollen Lasten des Mieters).

Ansonsten mit der im Mietvertrag abgeschlossenen Selbstbeteiligung. Aufbauten bei LKW und Transportern sind grundsätzlich nicht versichert. Hier haftet der Mieter auch bei abgeschlossener Haftungsbefreiung in voller Höhe.

Das gilt auch bei Missachtung von Höhen- und Breitenvorschriften.

c) Beweisregelung

Die Beweislast dafür, dass Ihnen kein Verschulden bei Eintritt von Schäden am Kraftfahrzeug trifft, trägt der Mieter.

8. Besondere Pflichten des Mieters bzw. Fahrers bei Unfall

In jedem Fall ist der Vermieter sofort telefonisch zu benachrichtigen und anschließend ist ihm eine wahrheitsgemäße schriftliche Darstellung über den Unfallverlauf zu geben. Zur Ermittlung der Unfallsachen ist stets die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Unfall polizeilich aufgenommen wird, auch dann, wenn ein anderer Unfallbeteiligter nicht vorhanden ist.

Bei Beschädigung des Fahrzeuges, insbesondere durch Verkehrsunfall sind der Mieter oder dessen Fahrer verpflichtet, Name, Vorname und Anschriften aller unfallbeteiligten und Zeugen, ferner Ort, Zeit, Straße sowie die polizeilichen Kennzeichen der unfallbeteiligten Fahrzeuge festzuhalten. Erklärungen zur Schuldfrage dürfen anderen Unfallbeteiligten gegenüber nicht abgegeben werden. Handelt der Mieter oder dessen Fahrer dieser Vorschrift zuwider, so haftet dieser dem Vermieter in voller Höhe, auch wenn eine Haftungsfreistellung abgeschlossen wurde.

9. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Leipzig